

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Untere Hauptstraße / Schackgärten einschließlich seiner Erweiterung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Hockenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Untere Hauptstraße / Schackgärten“ (öffentliche Bekanntmachung am 27.07.2006 in der Hockenheimer Tageszeitung) wird hiermit aufgehoben. Ebenso aufgehoben wird die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Untere Hauptstraße / Schackgärten“ (öffentliche Bekanntmachung am 05.04.2008 in der Hockenheimer Tageszeitung).

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes inklusive seiner Erweiterung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

-Lageplan einfügen-

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB in Kraft.

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hockenheim, den 19.02.2025



Marcus Zeitler
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt Hockenheim
„Lageplan „Sanierungsgebiet Untere Hauptstraße /
Schackgärten, (3 Teilbereiche)“
o. M. Stand 25.10.2024

